

Bericht

**des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das
Landesgesetz über das Oö. Landesverwaltungsgericht
(Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Oö. LVwGG)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119460/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 741/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen werden im Paket

- im Oö. Landes-Verfassungsgesetz die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen,
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz die notwendigen organisatorischen und dienstrechtlichen Regelungen sowie
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz zusätzlich zum bereits geltenden Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. Nr. 61/2012, weitere notwendige Übergangsregelungen
- geschaffen.

Um die volle Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 sicherzustellen, sehen die Übergangsbestimmungen zur Verfassungsgesetznovelle auf Bundesebene vor, dass die für die

Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - das war der 5. Juni 2012 - getroffen werden können.

Im Anschluss an das Oö. Verwaltungsgerichts-Übergangsgesetz werden auf dieser Basis mit dem vorliegenden Landesgesetz die organisatorischen und dienstrechtlichen Kern- und Dauerbestimmungen für das Landesverwaltungsgericht geschaffen. Sie orientieren sich an den bisher bewährten Regelungen des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990 und Bestimmungen vergleichbarer Gerichte.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Gegenschluss aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG, jedenfalls auch aus Art. 151 Abs. 49 Z 1 und 5 B-VG, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.*

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden dem Land (und dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage zunächst (Errichtungs- und Umstellungs-)Mehrkosten erwachsen. Diesen finanziellen Mehrausgaben stehen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen (insbesondere bei den Ämtern der Landesregierungen und in geringerem Ausmaß bei den Bundesministerien) und die Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate, des Unabhängigen Finanzsenats, des Bundesvergabeamts sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden (insgesamt ca. 120 Behörden des Bundes und der Länder) gegenüber. Es wurde darauf geachtet, die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder - abgesehen vom Umstellungsaufwand - so gering wie möglich zu halten.

Soweit zusätzliche Planstellen für das Landesverwaltungsgericht notwendig werden, werden diese daher vorrangig durch Einsparungen in denjenigen Bereichen ausgeglichen, in denen bisherige Leistungen (in erster Linie Berufungsverfahren) wegfallen.

Für die Finanzierung der Umstellungskosten der angesprochenen Maßnahmen sowie der Errichtung einer Transparenzdatenbank und eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt jährlich 20 Mio. Euro in Form zusätzlicher Ertragsanteile zur Verfügung. Der Bund anerkennt weiters, dass durch die genannten Projekte auch nach 2014 dauerhafte Personalkosten entstehen können, die im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen sind (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses, 1771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP).

* Soweit im Folgenden das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zitiert wird, beziehen sich die Zitate auf dessen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderte Fassung.

Durch dieses Landesgesetz werden den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Durch das System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Entfall der verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanz kommt es im Effekt zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Im § 3 Abs. 4 und im § 25 ist jeweils eine Mitwirkung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 iVm. Art. 131 Abs. 5 B-VG einer Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 entspricht im Wesentlichen dem mit der gleichzeitig vorgelegten Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012 neu eingefügten Art. 54a Abs. 1 Oö. L-VG.

Zusätzlich wird die Landeshauptstadt Linz als Sitz des Landesverwaltungsgerichts festgelegt. Dies bedeutet in erster Linie, dass das Amtsgebäude des Landesverwaltungsgerichts in Linz liegt und dass dort im Allgemeinen alle Tätigkeiten der Rechtsprechung sowie der Justizverwaltung auszuüben sind. Während gewisse Verfahrensschritte - etwa ein Augenschein - schon ihrem Wesen nach nicht am Sitz des Landesverwaltungsgerichts gesetzt werden können, sondern "an Ort und Stelle" durchzuführen sind, hat die Erlassung hoheitlicher Rechtsakte grundsätzlich am Gerichtssitz zu erfolgen (vgl. zu dieser Thematik etwa *Wieser* in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 4 zu Art. 5 B-VG).

Zu § 2:

In Entsprechung des Art. 134 Abs. 7 B-VG und des Art. 54a Abs. 2 Oö. L-VG stellt die Bestimmung des § 2 klar, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts als Richterinnen und Richter im Sinn des Art. 87 Abs. 1 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind.

Weiters regelt § 2 die Angelobung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 und 2 wiederholen die Regelungen des Art. 134 Abs. 5 und 6 B-VG, die näher bezeichnete politische Ämter für unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsgericht erklären.

Abs. 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen dem § 4 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Zusätzlich wurde im Abs. 4 letzter Satz eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, über Beschwerden gegen Feststellungsbescheide zu entscheiden, vorgesehen (vgl. Art. 131 Abs. 5 B-VG).

Zu § 4:

Die Bestimmung des § 4 unterstreicht die zentrale Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten innerhalb des Landesverwaltungsgerichts, der bzw. dem eben nicht nur richterliche Aufgaben zukommen. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen nämlich darüber hinaus als

Angelegenheiten der Justizverwaltung sämtliche dienstrechtliche und organisatorische bzw. innerdienstliche Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts (vgl. zum Begriff des "inneren Dienstes" etwa *Wielinger* in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 8ff zu Art. 106 B-VG), sofern nach diesem Landesgesetz nicht einzelne Angelegenheiten ausnahmsweise anderen Organen zugewiesen sind. Diese Generalzuständigkeit nach Abs. 1 und 2 wird also lediglich durch die Zuständigkeit anderer Organe des Landesverwaltungsgerichts und durch die Zuständigkeit der Landesregierung, soweit dieser nach diesem Landesgesetz eine Vollzugszuständigkeit zukommt, durchbrochen.

Damit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine umfassende Diensthoheit über die richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten zu, sofern es sich um keine Verordnungen nach den Dienstrechtsgesetzen sowie um keine pensionsrechtlichen oder gehaltsrechtlichen Verfügungen nach den aufgezählten Gesetzen handelt. In diesem Umfang ist die Präsidentin bzw. der Präsident überdies weisungsfrei gestellt, wobei sich die Landesregierung - sachlich gerechtfertigt - über alle Gegenstände des inneren Dienstes unterrichten lassen kann.

Zu den organisatorischen Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Sinn des Abs. 2 zu besorgen sind, zählen etwa auch die Erlassung eines Organisationsplans, also die innere Gliederung der Geschäftsstelle (etwa in weitere untergeordnete Organisationseinheiten etc.), ebenso wie die Erlassung einer Hausordnung (insbesondere zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen). Bei den im Abs. 2 genannten Aufgaben handelt es sich nur um eine demonstrative Aufzählung (arg.: "insbesondere").

Abs. 5 stellt klar, dass alleine der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Kommunikation nach außen zukommt.

Auf Grund dieser Fülle an Aufgaben sieht Abs. 7 vor, dass die Präsidentin bzw. der Präsident ein anderes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts - außer im Fall der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten - nur mit dessen Zustimmung mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung betrauen kann, wobei das Mitglied an allfällige Weisungen gebunden ist. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht es frei, solche Angelegenheiten - ohne Angabe von Gründen - jederzeit an sich zu ziehen und die Betrauung zu widerrufen. Sofern eine Betrauung bloß im Einzelfall erfolgt, wird dies in Gestalt eines Bescheids zu geschehen haben; im Übrigen in Verordnungsform.

Auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung trägt die Präsidentin bzw. der Präsident Verantwortung insoweit, als diese bzw. dieser nach Abs. 4 - unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung sowie zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Verfahrensführung hinzuwirken hat (zum sinnvollen Instrument der vorausschauenden Verfahrensführung siehe *Fischer*, Der UVS des Landes Oberösterreich stellt sich den Herausforderungen der Zukunft, FS 20 Jahre UVS (2011) 8ff). Zu diesem Zweck obliegt der Geschäftsstelle nach § 17 Abs. 4 auch die Qualitäts- und Leistungssicherung sowie die

Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts. Eine mit § 4 Abs. 4 vergleichbare Regelung sieht im Übrigen etwa auch das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 in seinem § 9 Abs. 2 vor.

Letztlich enthält Abs. 6 eine Regelung, die festlegt, wer im Verhinderungsfall befugt ist, die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu vertreten. Als Verhinderungsfall gilt *expressis verbis* (ua.) die Befangenheit, die etwa bei dienstrechtlichen Angelegenheiten, die die Präsidentin bzw. den Präsidenten selbst betreffen (zB bei einer Entscheidung über die Unvereinbarkeit einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 4), gegeben sein wird.

Zu § 5:

Ein wichtiges Organ des Landesverwaltungsgerichts ist die Vollversammlung, die das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 für den Verwaltungsgerichtshof (§ 10) und derzeit auch noch das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 für den Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 8) vorsieht. Schon auf Grund der ausdrücklichen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 134 Abs. 2, Art. 135 Abs. 1 und 2 sowie Art. 136 Abs. 5 B-VG) ist organisationsrechtlich eine Vollversammlung als eigenständiges Kollegialorgan einzurichten, der alle richterlichen Mitglieder als Organwalter mit gleichem Stimmgewicht angehören.

§ 5 entspricht - mit einigen Abweichungen - § 8 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, wobei die Aufzählung der Aufgaben der Vollversammlung im Abs. 2 unverändert eine *taxative* ist (arg.: "ausschließlich"). Wegen mangelnder Notwendigkeit ist die Regelung des § 8 Abs. 2a Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, wonach die Vollversammlung zum Zweck der Vorberatung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen kann, ersatzlos entfallen. Weiters wurde im Abs. 4 das Präsenzquorum insoweit reduziert, als nunmehr zu einem Beschluss die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.

Durch Abs. 3 erster Satz - wonach bei der Wahl der Ausschüsse darauf Bedacht zu nehmen ist, dass ein Mitglied nicht mehr als einem Ausschuss angehört - soll einerseits eine übermäßige Belastung von einzelnen Mitgliedern durch eine Doppelfunktion hintangehalten und andererseits eine möglichst breite Beteiligung der Mitglieder in den nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Gremien sichergestellt werden. Eine Doppelmitgliedschaft ist jedoch an sich nicht unzulässig.

Sofern Abs. 5 letzter Satz normiert, dass zu der Vollversammlung "schriftlich" einzuladen ist, wird dieses Schriftlichkeitsgebot auch durch eine Einladung in elektronischer Form an die dienstliche E-Mail-Adresse des Mitglieds erfüllt. Dies gilt auch für allfällige sonstige Einladungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts richten.

Mit Abs. 7 soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit in der Vollversammlung und in den Ausschüssen Dienstpflicht ist. Für einen wie auch immer gearteten Gegenschluss, wonach eine

andere Aufgabe nicht in die Dienstpflichten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts falle, bietet der Abs. 7 jedoch keine Grundlage.

Zu § 6:

Nach Art. 134 Abs. 2 B-VG ernennt die Landesregierung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts eines Landes; diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts des Landes zu bestehen hat, einzuholen.

Der Personalausschuss nach § 6 entspricht dieser bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe, sodass diesem Ausschuss - und nicht der Vollversammlung - die Aufgabe zukommt, der Landesregierung Ernennungsvorschläge zu erstatten (Abs. 3 Z 1). Diese Aufgabenverteilung scheint schon auf Grund der Größe der Vollversammlung zweckmäßig.

Weiters kommt dem Personalausschuss die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Mitglieds oder einer fachkundigen Laienrichterin bzw. eines fachkundigen Laienrichters (Abs. 3 Z 2) zu, wobei der Personalausschuss hiezu ein "förmliches richterliches Erkenntnis" zu fassen hat. Dies ist deshalb notwendig, weil nach Art. 88 Abs. 2 B-VG (der nach Art. 134 Abs. 7 zweiter Satz B-VG für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sinngemäß gilt) Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und "auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses" ihres Amtes enthoben ("entsetzt") oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen (vgl. dazu *Piska* in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 12 zu Art. 88 B-VG). Es handelt sich somit bei der Amtsenthebung nach Abs. 3 Z 2 um keine Angelegenheit der Justizverwaltung, sodass der Personalausschuss bei dieser Entscheidung einen gerichtlichen Spruchkörper bildet.

Zu § 7:

Dem Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss kommen zwei wesentliche Aufgaben zu: Zum einen beschließt er nach Abs. 2 eine Geschäftsverteilung für die Dauer des jeweils nächsten Kalenderjahres sowie notwendig gewordene Änderungen derselben (§ 9). Zum anderen unterstützt dieser Ausschuss - bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - darüber hinaus die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Sicherstellung einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts.

Gerade bei der Leistungssicherung soll der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss eine Objektivierung der Leistungsfeststellung bewirken, was auch eine erhöhte Akzeptanz bei den betroffenen Mitgliedern erwarten lässt.

Die Größe des Ausschusses orientiert sich - entsprechend seiner Hauptfunktion der Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 9) - am Personalausschuss der ordentlichen Gerichte (vgl. § 36 Abs. 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz iVm. § 27 Gerichtsorganisationsgesetz).

Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 stellt klar, dass das Landesverwaltungsgericht in Form von zwei Arten von Spruchkörpern entscheidet: monokratisch durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter oder kollegial durch Senate.

Um eine "Patt-Stellung" bei einer Abstimmung im Senat zu vermeiden, sieht Abs. 2 vor, dass ein Senat aus drei Mitgliedern besteht.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung von höchstens zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen werden kann.

Zu § 9:

Die Bestimmungen zur Geschäftsverteilung entsprechen - abgesehen von sprachlichen und systematischen Anpassungen (zB Senat statt Kammer, Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss statt Vollversammlung) - im Wesentlichen § 10 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Soweit Anpassungen vorgenommen werden, sind diese insbesondere auch an das Gerichtsorganisationsgesetz angelehnt.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzumerken, dass der Begriff "Mitglieder" allenfalls auch die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter umfasst.

Der reibungslose Geschäftsbetrieb des Landesverwaltungsgerichts wird vor allem auch davon abhängen, dass die Mitglieder neben ihrer richterlichen Tätigkeit - soweit nötig - auch andere Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung im Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss und in der Personalvertretung, übernehmen oder Leitungsgeschäfte im Namen der Präsidentin bzw. des Präsidenten wahrnehmen. Damit den Mitgliedern für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch die notwendige Zeit zur Verfügung steht, bestimmt Abs. 2, dass die Übernahme von solchen Aufgaben bzw. Funktionen bei der Geschäftsverteilung entsprechend zu berücksichtigen ist. Das Ausmaß des Aufwands auf Grund

der Übernahme von Tätigkeiten im Bereich der Justizverwaltung bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident im Rahmen ihrer bzw. seiner Leitungsaufgabe.

Ebenso soll etwa eine Teilzeitbeschäftigung, eine teilweise Freistellung wegen Inanspruchnahme der Familienhospizfreistellung oder eine Dienstfreistellung wegen Übernahme eines politischen, mit der Funktion vereinbarten Amtes, Niederschlag in der Geschäftsverteilung im entsprechenden (aliquoten) Ausmaß finden. Eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von weniger als 50 % der regelmäßigen Wochendienstzeit ist zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Geschäftsbetriebs möglichst zu vermeiden.

Durch die Formulierung des Abs. 2 soll nunmehr auch sichergestellt werden, dass die Verteilung auch auf die Aufwandsintensität der einzelnen Geschäfte Bedacht nimmt, ohne dass etwa zusammenhängende Rechtssachen zu trennen wären. Bei der Klassifizierung ist insbesondere auf die Komplexität der Rechtsmaterie, die Anzahl der Verfahrensparteien, das Vorliegen höchstgerichtlicher Judikatur und standardisierter Verfahrenstypen abzustellen. Besondere Gegebenheiten, die allenfalls ein Abweichen rechtfertigen, können sich sowohl aus persönlichen als auch aus sachlichen Umständen (zB auf Grund eines besonders komplexen und aufwändigen Verfahrens) resultieren. Diese Regelung steht einer Spezialisierung von Mitgliedern in einzelnen Materien nicht entgegen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sollen nach Abs. 3 - neben der Besorgung der Leitungsaufgaben - grundsätzlich auch zur Erledigung von richterlichen Geschäften verpflichtet sein. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings der mit der Umstellung zur zweigliedrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich verbundene Aufgabenzuwachs. Die Übertragung von richterlichen Geschäften auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und auf die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten bedarf daher deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. In Ausnahmefällen kann dies (zeitweise) den gänzlichen Entfall der Pflicht zur Erledigung richterlicher Geschäfte bedeuten, sofern eine entsprechende Unterstützung bei den Leitungsgeschäften nicht gewährleistet ist. In der Regel ist jedoch eine Beteiligung anzustreben. Bei der Verteilung der Geschäfte auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten sind die Kriterien des Abs. 2 zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Erlassung der Geschäftsverteilung nach Abs. 4 stellt eine Neuerung im Vergleich zu § 10 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 dar. Bisher wurde die Geschäftsverteilung nämlich von der Vollversammlung beraten und beschlossen; jedem Mitglied kam daher ein unmittelbares Mitspracherecht zu. Der Entwurf sieht nun - nach dem Beispiel anderer Gerichte - im § 7 die Einrichtung eines - von der Vollversammlung zu wählenden - Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses vor, womit die Zuständigkeit zur Erlassung der Geschäftsverteilung von der Vollversammlung auf diesen übertragen wird. Die Mitwirkung der Mitglieder ist insofern nunmehr eine bloß mittelbare, die in der Wahl der entsprechenden Ausschussmitglieder besteht. Um den Mitgliedern nach wie vor ein unmittelbares Mitspracherecht bei der Erlassung der Geschäftsverteilung einzuräumen, schlägt der Entwurf in Anlehnung an die

Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (vgl. § 27 Gerichtsorganisationsgesetz) und den Asylgerichtshof (vgl. § 13 Asylgerichtshofgesetz) im Abs. 4 ein Einspruchsverfahren vor: Demzufolge ist der Entwurf der Geschäftsverteilung von der bzw. dem Vorsitzenden des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses in der Regel für die Dauer von zwei Wochen, allen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und im Landesverwaltungsgericht zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage hat unter Berücksichtigung der notwendigen weiteren Verfahrensschritte (Einspruchsfrist, Behandlung der Einwendungen, Beratung des Entwurfs, Beschlussfassung) so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Geschäftsverteilung zu Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten kann. Innerhalb der vorgesehenen Einspruchsfrist haben die Mitglieder die Gelegenheit, den Entwurf einzusehen und gegebenenfalls eine begründete, mit einem Abänderungsantrag versehene, Einwendung zu erheben. Die bzw. der Vorsitzende hat nach Ablauf der Einspruchsfrist den Entwurf samt Einwendungen dem Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das Einspruchsverfahren soll allerdings nichts daran ändern, dass die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung allein dem Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss obliegt. Eine Bindung an die jeweiligen Einwendungen, eine Begründungspflicht bei Nichtberücksichtigung von Einwendungen oder eine Beschlussfassung über jede einzelne Einwendung ist daher nicht vorgesehen.

Zur Unterstützung des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses bei der Erstellung der Geschäftsverteilung dient auch die nach § 17 Abs. 4 im Rahmen der Geschäftsstelle sicherzustellende interne Qualitäts- und Leistungssicherung - der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss wird im Wege der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die zum Zweck der Qualitäts- und Leistungssicherung erhobenen Daten informiert.

Abs. 5 sieht die Möglichkeit der Änderung der Geschäftsverteilung während des Jahres vor, wobei im Unterschied zur Regelung des § 10 Abs. 6 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 weitere Änderungsgründe ausdrücklich genannt werden. So ist die Geschäftsverteilung bei Übertragung weiterer Angelegenheiten an das Landesverwaltungsgericht zu ändern oder auch wenn sich herausstellt, dass die die Geschäftsverteilung tragenden Prognoseannahmen in wesentlichen anderen Teilbereichen unzutreffend waren. Dies wird etwa auch dann der Fall sein, wenn wesentliche Leistungsbereiche entfallen. Auf die Änderung der Geschäftsverteilung nach Abs. 5 ist das Verfahren nach Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in besonders dringlichen Fällen die Einsichtsfrist bis auf zwei Arbeitstage verkürzt werden kann.

Im Abs. 8 wird in Ergänzung zur öffentlichen Auflage der Geschäftsverteilung die Pflicht zur Veröffentlichung derselben auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts vorgesehen. Dies ist der maßgeblichen Bedeutung des Internets als Informationsquelle der Bürgerinnen bzw. Bürger geschuldet.

Abs. 9 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 8 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Mit dieser Bestimmung soll auch klargestellt werden, dass eine jährliche Anpassung nur dann zwingend durchzuführen ist, wenn dies tatsächlich erforderlich ist.

Zu § 10:

§ 10 Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 11 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Abs. 3 und 4 stellen eine Weiterentwicklung des § 10 Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 dar; beide Bestimmungen wurden aus systematischen Überlegungen dem § 10 angefügt:

Abs. 3 regelt den Fall, dass sich erst nach bereits erfolgter Zuweisung ergibt, dass die Rechtssache nach der Geschäftsverteilung eigentlich in die Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers fällt; die Präsidentin bzw. der Präsident hat diesfalls die Rechtssache diesem Spruchkörper neu zuzuweisen. Die Verpflichtung zur Information des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses soll gewährleisten, dass das für die Erlassung der Geschäftsverteilung zuständige Organ von einer solchen Neuzuweisung jedenfalls in Kenntnis gesetzt wird.

Abs. 4 entspricht Art. 135 Abs. 3 B-VG, wobei in Entsprechung dieser Verfassungsbestimmung der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss für die Abnahme einer Rechtssache zuständig gemacht wurde (arg: "durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss").

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 bis 7 entstammen im Wesentlichen dem bewährten § 12 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Neu hinzugekommen ist lediglich im Abs. 7 eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Zu § 12:

Nach Abs. 1 kann die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren - nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Regelungen - gemeinsam durchgeführt werden. Die gemeinsame Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist unproblematisch, sofern die Entscheidungszuständigkeit in diesen Verfahren ein und dem selbem Spruchkörper zukommt (vgl. derzeit etwa § 39 Abs. 2 AVG).

Abs. 2 und 3 umfassen daher all jene Fälle, in denen verschiedene Spruchkörper funktionell zuständig sind. Abs. 3 letzter Satz umfasst auch den Fall, in dem sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Mitglieder der betreffenden Spruchkörper sind; in diesem Fall führt die Präsidentin bzw. der Präsident die Verhandlung.

Zu § 13:

Die Gesetzesbestimmung des § 13 stellt sicher, dass dem Landesverwaltungsgericht die bei den Dienststellen des Landes auf welcher Basis auch immer tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen.

Zu § 14:

§ 14 sieht näher bezeichnete Revisionsbefugnisse der Landesregierung gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 1 Z 1 iVm. Art. 133 Abs. 8 B-VG) vor. Die Revisionsbefugnis nach Abs. 1 Z 1 entspricht der Beschwerdebefugnis des § 9 Abs. 3 Z 1 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 und jene nach Abs. 1 Z 2 korrespondiert mit dem Recht der Landesregierung nach § 19 Abs. 3, in näher bezeichneten Fällen die Amtsenthebung beantragen zu können.

Abs. 2 stellt klar, dass Erkenntnisse nach Abs. 1 Z 2 auch der Landesregierung zuzustellen sind.

Zu § 15:

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 13 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Die Geschäftsordnung ist nach § 5 Abs. 2 Z 3 von der Vollversammlung zu erlassen; sie ist - ebenso wie die Geschäftsverteilung und der Tätigkeitsbericht - im Landesverwaltungsgericht zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und gleichzeitig auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

Zu § 16:

§ 16 entspricht § 14 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Durch den Verweis auf § 15 Abs. 3 ist lediglich die Verpflichtung zur Auflage zur öffentlichen Einsicht und zur Veröffentlichung auf der Homepage hinzugekommen. Zur Bedeutung der Tätigkeitsberichte und allgemein der "Mitwirkung" an der Rechtsetzung siehe *Steiner*, Der UVS als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung, FS 20 Jahre UVS (2011) 189 ff.

Zu § 17:

§ 17 ordnet in Weiterentwicklung des § 15 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts an. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Geschäftsstelle aber eine eigene Organisationseinheit des Landesverwaltungsgerichts und untersteht damit alleine der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten; die der Geschäftsstelle

zugehörigen nichtrichterlichen Bediensteten unterliegen somit der Weisungsbefugnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Im Rahmen der Geschäftsstelle kommt auch der Rechtssprechungsassistenz eine wesentliche Rolle zu.

Schon aus der allgemeinen Struktur des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass der Geschäftsstelle die Erbringung sämtlicher Kanzleileistungen, die Administration der Sach- und Personalressourcen (beispielsweise der Informationstechnik) und sonstige allgemeine Servicefunktionen zukommen. Ferner stellt die Geschäftsstelle die zentrale Informationsstelle für die Parteien und sonstige Rechtssuchende dar; sie unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten außerdem bei der Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Abs. 2 stellt klar, dass die Geschäftsstelle auch die Aufgaben der Poststelle des Landesverwaltungsgerichts übernimmt.

Abs. 3 sieht jedenfalls eine im Rahmen der Geschäftsstelle einzurichtende Evidenzstelle vor, die nach Anordnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auch durch qualifizierte nichtrichterliche Bedienstete geleitet werden kann. Der Evidenzstelle obliegt insbesondere die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts sowie der Entscheidungen anderer nationaler sowie internationaler Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Dadurch soll die Evidenzstelle einerseits der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Hinblick auf die Herstellung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung (§ 4 Abs. 4) behilflich sein und andererseits allen Mitgliedern - insbesondere im Rahmen der richterlichen Tätigkeit - eine Unterstützung im Bereich des Wissensmanagements bieten. Daraus können sich Aufgaben der Evidenzstelle ergeben, die auch den Einsatz rechtskundiger oder sonst besonders qualifizierter Bediensteter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) notwendig werden lassen. In diesem Zusammenhang ist auf die bereits bisher bewährte Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amts der Landesregierung hinzuweisen, die auch in Zukunft zur Nutzung entsprechender Synergien weitergeführt werden soll.

Nach Abs. 4 ist im Rahmen der Geschäftsstelle auch eine interne Qualitäts- und Leistungssicherung durchzuführen, die im Hinblick auf das Ziel einer schlanken und effektiven Landesverwaltungsgerichtsbarkeit unerlässlich ist. Die konkrete Ausgestaltung kann sich an ähnlichen Systemen, etwa des Asylgerichtshofs, orientieren und sieht die Qualitäts- und Leistungssicherung als Unterstützung sowohl für die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben als auch für den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss bei der Erstellung der Geschäftsverteilung vor. Aufgabe der Qualitäts- und Leistungssicherung ist insbesondere die Untersuchung der Auslastung und Effizienz, des Erscheinungsbilds und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des Landesverwaltungsgerichts sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings. Dabei werden etwa Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren sein. Reaktionen und Entscheidungen auf Grund der Ergebnisse des Controllings liegen aber in der Verantwortung der Präsidentin bzw. des

Präsidenten bzw. der sonst entscheidungsbefugten Organe. Die Unterstützung des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses durch das Zurverfügungstellen der erhobenen Daten dient speziell der Objektivität, Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Erarbeitung einer Geschäftsverteilung.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990.

Zu § 18:

Die Ernennung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts erfolgt nach § 18 Abs. 1 durch die Landesregierung. Die Ernennungsvoraussetzungen enthält Abs. 2, wobei insbesondere das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, nach Abs. 2 Z 4 hervorzuheben ist. Darunter fällt die Richteramts-, Notariats- bzw. Rechtsanwaltsprüfung und die Verwaltungsdienstprüfung bei einer Gebietskörperschaft. Einer solchen Prüfung gleichzuhalten ist der Erwerb einer Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer in- oder ausländischen Universität.

Der Ernennungsmodus für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten ist im Abs. 3 geregelt, jener für die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts im Abs. 4.

Der Begutachtungskommission nach Abs. 3 bleibt es überlassen, sich eines Punktesystems zu bedienen.

Nach Abs. 4 erfolgt die Ausschreibung für die sonstigen Mitglieder - im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Landesverwaltungsgerichts und seiner Mitglieder - durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten, wobei sich die Ausschreibung gleichermaßen an die Landesbediensteten zu richten hat. Da im Amt der Landesregierung eine für die Personalobjektivierung zuständige Organisationseinheit besteht, soll auf deren besonderen Sachverstand zurückgegriffen werden; diese Organisationseinheit ist daher bei der Ausschreibung mitzubeteiligen und auch am Auswahlverfahren selbst nimmt sie mit beratender Funktion teil. Es wird Aufgabe des Personalausschusses sein, einen Ernennungsvorschlag an die Landesregierung abzugeben. Dieser Ernennungsvorschlag ist zu begründen; aus dieser Begründung wird in der Regel auch eine Reihung abzuleiten sein.

Zu § 19:

Die Regelungen über die Amtsenthebung entsprechen im Wesentlichen dem § 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990. Der Austritt eines Mitglieds gilt nunmehr analog zum Antrag auf Versetzung in den Ruhestand als gesetzlicher Endigungsgrund. Klargestellt wird - unter voller

Wahrung der Unabhängigkeit und Entscheidungskompetenz des Personalausschusses - das Antragsrecht der Landesregierung.

Auf Grund des Art. 88 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 134 Abs. 7 B-VG hat die Amtsenthebung durch ein förmliches richterliches Erkenntnis zu erfolgen. Da es sich somit um keine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, kann gegen das Erkenntnis des Personalausschusses eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu § 20:

Im Abs. 1 werden für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten grundsätzlich sinngemäß für anwendbar erklärt, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Jedoch ist schon auf Grund der verfassungsgesetzlich eingeräumten richterlichen Garantien eine Versetzung bzw. eine vorübergehende Dienstzuteilung eines Mitglieds des Landesverwaltungsgerichts ohnehin ausgeschlossen. Weiters werden Sonderregelungen hinsichtlich des Disziplinar- und Dienstbeurteilungsrechts getroffen (§§ 23 und 24).

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung, nach dem Vorbild vergleichbarer Gerichte Regelungen über das Amtskleid der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts und dessen Verwendung zu treffen.

Zu § 21:

Die Einreihung erfolgt kraft Gesetzes und bewirkt eine weitgehende finanzielle Gleichstellung in der Lebensverdienstsumme zwischen den Mitgliedern in Besoldung "Alt" und Besoldung "Neu". Die Gehaltshöhe entspricht dabei - auf das gesamte Erwerbsleben gerechnet - durchwegs dem Niveau vergleichbarer Gerichte auf Bundesebene bzw. auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit und erlaubt trotzdem die Beibehaltung des "neuen" Besoldungsschemas auch für das richterliche Personal. Es handelt sich - wie in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit vorgesehen - um sogenannte "All-inclusive"-Gehälter, die - von sachlogischen Ausnahmen, wie der Abgeltung von Aufwendungen, abgesehen - zusätzliche Entgeltsbestandteile (insbesondere qualitative und quantitative Mehrleistungsvergütungen) ausschließen.

Zu § 22:

Auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte, die nach § 18 oder nach den besonderen Übergangsbestimmungen des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, LGBl. Nr. 61/2012, und des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes ernannt werden, die noch unter das Oö. Landes-Gehaltsgesetz fallen, bleibt dieses auch weiterhin anwendbar, sofern

sie nicht spätestens mit Wirkung des Ablaufs des letzten Tages vor der Ernennung zum Mitglied noch eine gültige Optionserklärung nach § 57 Oö. Gehaltsgesetz 2001 abgegeben haben. Ab der Ernennung scheidet - wie bisher bei bestehenden Mitgliedern - eine Option aus.

Zu § 23:

Die Übernahme des im Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 schon bisher modifizierten Disziplinarrechts erfolgt grundsätzlich unverändert. Lediglich die Zuständigkeiten werden angepasst, da der Personalausschuss die Funktion der Disziplinarkommission der Landesbeamtinnen und Landesbeamten übernimmt. Die Funktion der Dienstbehörde im Disziplinarverfahren, die auf die Erlassung von Disziplinarverfügungen und die vorläufige Suspendierung beschränkt ist, liegt bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten.

Für Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 2014 begangen wurden, sind die Übergangsregelungen des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes zu beachten.

Zu § 24:

In der Regelungssystematik des Dienstbeurteilungsrechts tritt ebenfalls keine wesentliche Änderung zur bisherigen Regelung des § 6c Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 ein; es geht lediglich die Zuständigkeit der Kammer für Personalangelegenheiten auf den Personalausschuss über.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt die Beschwerdebefugnisse gegen Bescheide "in dienstrechtlichen Angelegenheiten" und räumt der Landesregierung außerdem die Befugnis zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof ein.

Dieser Rechtszug geht zunächst an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 131 Abs. 5 B-VG); gegenüber einem Instanzenzug innerhalb des Landesverwaltungsgerichts ist auf diese Weise eine größtmögliche Unbefangenheit gewährleistet.

Zu § 26:

Das Landesverwaltungsgericht einschließlich der nichtrichterlichen Bediensteten soll als eine Einheit (Dienststelle) im Sinn des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes gelten.

Eine gesetzliche Anordnung, dass der Dienststellenausschuss ein Mitglied des Personalausschusses namhaft machen kann, ist auf Grund der neuen Verfassungsrechtslage nicht mehr zulässig. Der Vollversammlung steht es dessen ungeachtet frei, ein Mitglied der Vollversammlung - das gleichzeitig das Amt als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter innehat - in den Personalausschuss zu wählen. Für den Fall, dass die Vollversammlung ein solches Mitglied nicht in den Personalausschuss wählt, soll Abs. 2 sicherstellen, dass im Personalausschuss jedenfalls ein richterliches Mitglied der Personalvertretung mit beratender Stimme teilnehmen kann. Als beratendes Mitglied ist - soweit ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichts dieses Amt innehat - in erster Linie die Dienststellenobfrau bzw. der Dienststellenobmann oder die Vertreterin bzw. der Vertreter heranzuziehen.

Zu § 27:

§ 27 enthält die in öö. Landesgesetzen üblichen Verweisungsbestimmungen: Landesgesetze sind im Sinn einer dynamischen Verweisung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (Abs. 1); die statische Verweisung auf Bundesgesetze erfolgt im Weg des § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Abs. 2).

Zu § 28:

Entsprechend Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG tritt dieses Gesetz mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über das Oö. Landesverwaltungsgericht (Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Oö. LVwGG) beschließen.

Linz, am 22. November 2012

Weichsler-Hauer

Obfrau

Dr. Csar

Berichterstatter

Landesgesetz
über das Oö. Landesverwaltungsgericht
(Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Oö. LVwGG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK
ORGANISATION DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Richterliche Unabhängigkeit
- § 3 Unvereinbarkeit

2. ABSCHNITT
ORGANE

- § 4 Leitung
- § 5 Vollversammlung
- § 6 Personalausschuss
- § 7 Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss

3. ABSCHNITT
GESCHÄFTSGANG

- § 8 Spruchkörper
- § 9 Geschäftsverteilung
- § 10 Zuweisung der Geschäfte
- § 11 Geschäftsgang in den Senaten
- § 12 Gemeinsame Verhandlung
- § 13 Amtssachverständige
- § 14 Revisionsbefugnis
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Tätigkeitsbericht
- § 17 Geschäftsstelle

2. HAUPTSTÜCK
DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT

1. ABSCHNITT
BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- § 18 Ernennung der Mitglieder
- § 19 Amtsenthebung

2. ABSCHNITT
DIENST-, BESOLDUNGS- UND PENSIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- § 20 Allgemeines
- § 21 Anwendbarkeit des Oö. Gehaltsgesetzes 2001
- § 22 Gehaltshöhe
- § 23 Disziplinarrecht
- § 24 Dienstbeurteilung
- § 25 Beschwerdebefugnis

3. ABSCHNITT
PERSONALVERTRETUNG

- § 26 Anwendbarkeit des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

3. HAUPTSTÜCK
VERWEISUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- § 27 Verweisungen
- § 28 Inkrafttreten

1. HAUPTSTÜCK

ORGANISATION DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung

(1) Für das Land Oberösterreich besteht ein Landesverwaltungsgericht. Es hat seinen Sitz in Linz.

(2) Das Landesverwaltungsgericht setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und
3. der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

§ 2

Richterliche Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Sie geloben vor Antritt ihres Amtes die Beachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident leisten das Gelöbnis vor dem Landeshauptmann, die sonstigen Mitglieder vor der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

§ 3

Unvereinbarkeit

(1) Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments sein. Für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(2) Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(3) Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts dürfen keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(4) Können hinsichtlich einer Tätigkeit Zweifel im Sinn des Abs. 3 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist darüber die Präsidentin bzw. der Präsident zu informieren. Die

Präsidentin bzw. der Präsident hat auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Ausübung dieser Tätigkeit mit Abs. 3 vereinbar ist. Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat.

2. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Leitung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Landesverwaltungsgericht und vertritt dieses nach außen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt alle Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit sie nicht in diesem Landesgesetz anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Dazu zählen sämtliche dienstrechtliche Angelegenheiten mit Ausnahme des Vollzugs des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes - Oö. LGG (einschließlich der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes), des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 - Oö. GG 2001, des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Oö. Pensionsgesetzes 2006 und des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes sowie der Erlassung von Verordnungen nach den Dienstrechtsgesetzen. Weiters zählen dazu sämtliche organisatorische bzw. innerdienstliche Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts, insbesondere

1. die Leitung des Dienstbetriebs einschließlich der Erlassung einer Dienstbetriebsordnung und einer Kanzleiordnung sowie die Leitung der Geschäftsstelle,
2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, über die sonstigen Mitglieder und über die nichtrichterlichen Bediensteten,
3. die Erstellung einer Dienstbeschreibung für die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder,
4. die Abgabe von Stellungnahmen insbesondere im Rahmen von Begutachtungsverfahren.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 ist die Präsidentin bzw. der Präsident an keine Weisungen gebunden; die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände des Abs. 2 zu unterrichten. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat unter Berücksichtigung der innerdienstlichen Grundsätze des Amtes der Landesregierung eine zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Besorgung der Angelegenheiten der Justizverwaltung zu gewährleisten und unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken.

(5) Mitteilungen, Berichte und Stellungnahmen an die Öffentlichkeit sowie Presseaussendungen und dergleichen im Namen des Landesverwaltungsgerichts sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorbehalten.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten; als Verhinderungsfall gilt auch die Befangenheit sowie die Vakanz der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Ist auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch jenes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts, das diesem am längsten angehört; bei gleicher Dauer entscheidet das Lebensalter.

(7) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu ihrer bzw. seiner Unterstützung die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten oder ein sonstiges Mitglied mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in ihrem bzw. seinem Namen betrauen. Eine solche Betrauung bedarf - außer im Fall der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten - der Zustimmung des betreffenden Mitglieds und kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten jederzeit widerrufen werden. Bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Betrauten an die Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebunden.

§ 5

Vollversammlung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder bilden die Vollversammlung. Die Einberufung und Leitung der Vollversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(2) Die Vollversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Personalausschusses (§ 6);
2. die Wahl der Mitglieder des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses (§ 7);
3. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 15);
4. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 16).

(3) Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Mitglied nicht mehr als einem Ausschuss angehört. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 3 und 4 kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).

(5) Die Vollversammlung ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Vorlage eines begründeten, beschlussfähigen und eine Angelegenheit des Abs. 2 betreffenden Antrags schriftlich verlangt wird. Wenn sämtliche Mitglieder darauf verzichten, sind sie spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu der Vollversammlung einzuladen.

(6) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. In diesem sind jedenfalls die begründeten Anträge und die gefassten Beschlüsse

festzuhalten. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterfertigen; die inhaltliche Richtigkeit ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beglaubigen.

(7) Die Mitwirkung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen ist für die jeweiligen Mitglieder und Ersatzmitglieder Dienstpflicht.

§ 6

Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und fünf durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung zu wählenden Mitgliedern. Für die durch die Vollversammlung zu wählenden Mitglieder ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Über jedes durch die Vollversammlung zu wählende Mitglied und Ersatzmitglied ist gesondert abzustimmen. Im Rahmen der ersten Abstimmung kann für jedes sonstige Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt in der ersten Abstimmung keine Entscheidung zustande, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der zwischen jenen Personen zu entscheiden ist, die im Rahmen der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch in der zweiten Abstimmung kein Mitglied gewählt, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in dieser Abstimmung die meisten Stimmen erreicht haben. Wählt die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten keine Mitglieder, so gelten jene fünf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts als von der Vollversammlung bestimmt, die dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehören; bei gleicher Dauer entscheidet das Lebensalter.

(3) Der Personalausschuss hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines Besetzungsvorschlags (§ 18 Abs. 4);
2. die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Mitglieds (§ 19) oder einer fachkundigen Laienrichterin bzw. eines fachkundigen Laienrichters;
3. die Tätigkeit als Disziplinarbehörde erster Instanz (§ 23);
4. die Dienstbeurteilung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder (§ 24).

(4) Den Vorsitz im Personalausschuss führt die Präsidentin bzw. der Präsident; sie bzw. er hat den Personalausschuss bei Bedarf einzuberufen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird im Verhinderungsfall und im Fall der Wahrnehmung der Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten von jenem Mitglied des Personalausschusses vertreten, das dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehört; bei gleicher Dauer entscheidet das Lebensalter. Die weiteren Mitglieder des Personalausschusses werden im Verhinderungsfall oder im Fall der Wahrnehmung der Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

(5) Sind sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident verhindert, vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten jenes Mitglied des Personalausschusses, das dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehört; die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertritt jenes Mitglied des Personalausschusses, das dem Landesverwaltungsgericht am zweitlängsten angehört. Bei gleicher Dauer entscheidet jeweils das Lebensalter.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet eines der Mitglieder während der Funktionsdauer aus, hat das jeweilige Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsdauer an seine Stelle zu treten; Gleiches gilt, wenn das Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten ernannt wird. Scheidet ein Ersatzmitglied aus, so ist von der Vollversammlung für die verbleibende Funktionsdauer, für die das ausgeschiedene Ersatzmitglied gewählt war, ein neues Ersatzmitglied zu wählen; dies gilt sinngemäß auch im Fall des zweiten Satzes.

(7) Der Personalausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von zumindest vier seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Gehört in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bis 4 das betroffene Mitglied dem Personalausschuss an, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es ist von seinem Ersatzmitglied zu vertreten. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.

(8) Im Übrigen gelten die die Vollversammlung betreffenden Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Personalausschuss sinngemäß.

§ 7

Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss

(1) Der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten sowie drei durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung zu wählenden Mitgliedern. Für die durch die Vollversammlung zu wählenden Mitglieder ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss hat vor Ablauf jedes Kalenderjahres für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine Geschäftsverteilung zu beschließen (§ 9).

(3) Der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss unterstützt - bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - darüber hinaus die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Sicherstellung einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts.

(4) Für den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss gilt § 6 Abs. 2 und 4 bis 8 sinngemäß.

3. ABSCHNITT GESCHÄFTSGANG

§ 8 Spruchkörper

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter, soweit gesetzlich nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

(2) Jeder Senat besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt und ein anderes Bericht erstattet (Berichterin bzw. Bericht). Wenn die Funktion der Berichterin bzw. des Berichters auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten entfallen, führen diese gleichzeitig auch den Vorsitz.

(3) In den Verwaltungsvorschriften kann für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung von höchstens zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen werden. Die Funktion der Berichterin bzw. des Berichters und der Senatsvorsitz kommen jedenfalls einem Mitglied (§ 1 Abs. 2) zu; für den Fall, dass dem Spruchkörper nur ein Mitglied angehört, sind beide Funktionen von diesem wahrzunehmen.

§ 9 Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In der Geschäftsverteilung dürfen ausschließlich folgende Angelegenheiten geregelt werden:

1. die Anzahl der Senate, deren Vorsitzende und deren weitere Mitglieder, wobei jedes Mitglied mehreren Senaten angehören kann;
2. die jeweiligen Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge der Vertretung;
3. die Feststellung, welche Geschäfte die Mitglieder als Berichtserinnen bzw. Bericht in den Senaten zu besorgen haben;
4. die Verteilung der Geschäfte auf die Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter und auf die Senate nach im vorhinein feststehenden Gesichtspunkten;
5. die Reihenfolge der Vertretung der Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter.

(2) Bei der Verteilung der Geschäfte ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts in der Weise anzustreben, dass diesen in jeweils annähernd gleicher Anzahl sowohl einfache als auch durchschnittlich belastende, als auch überproportional aufwändige Geschäftsfälle zufallen. Von diesem Grundsatz darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden. Weiters ist die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere eine Vertretung oder Betrauung nach § 4 Abs. 6 und 7, die Tätigkeit der gewählten Mitglieder im Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss, die Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, eine Teilzeitbeschäftigung, eine

Familienhospizfreistellung nach § 81a Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG) sowie eine Dienstfreistellung nach § 113a Oö. LBG anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sollen neben den von ihnen wahrzunehmenden Angelegenheiten der Justizverwaltung auch in der Rechtsprechung tätig sein. Die Übertragung von richterlichen Geschäften auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und auf die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten bedarf deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr, für die Dauer von zwei Wochen, allen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und im Landesverwaltungsgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Eine Abwesenheit einzelner Mitglieder hindert das weitere Verfahren nicht. Jedes Mitglied ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen einen begründeten Abänderungsantrag enthalten. Der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss hat vor dem Beschluss über die Geschäftsverteilung über die Einwendungen zu beraten. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben.

(5) Die Geschäftsverteilung ist vom Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss während des Jahres zu ändern, wenn dies auf Grund von Veränderungen im Personalstand, der Übertragung weiterer Angelegenheiten an das Landesverwaltungsgericht oder auf Grund von Überbelastung einzelner Senate oder von Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichtern für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die sie tragenden Prognoseannahmen in wesentlichen anderen Teilbereichen unzutreffend waren.

(6) Die Abs. 2 bis 5 sind auch auf die Änderung der Geschäftsverteilung während des Jahres mit der Maßgabe anzuwenden, dass in besonders begründeten Fällen die Einsichtsfrist bis auf zwei Arbeitstage verkürzt werden kann.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Geschäftsverteilung zugewiesenen, jedoch noch nicht entschiedenen Angelegenheiten sind von dem bis dahin zuständigen Mitglied oder von dem bis dahin zuständigen Senat fortzuführen und abzuschließen, es sei denn, im Abs. 5 genannte Gründe stehen dem zwingend entgegen.

(8) Die Geschäftsverteilung ist im Landesverwaltungsgericht zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und gleichzeitig auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

(9) Wenn bis zum Beginn eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung erlassen wurde, gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung durch den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss weiter.

§ 10

Zuweisung der Geschäfte

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident weist die anfallenden Rechtssachen den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichtern oder Senaten zu.

(2) Lässt sich auf Grund der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit in einer konkreten Angelegenheit nicht eindeutig feststellen, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident unter Beachtung der durch die Geschäftsverteilung vorgegebenen Grundsätze im Einzelfall. Fällt eine Rechtssache in die Zuständigkeit eines Senats und ergibt sich die Berichterin bzw. der Berichter nicht aus der Geschäftsverteilung, so bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident gleichzeitig ein Mitglied des zuständigen Senats zur Berichterin bzw. zum Berichter.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat eine Rechtssache dem zuständigen Spruchkörper neu zuzuweisen, wenn sich nach ersten Ermittlungen ergibt, dass diese in die Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers fällt. In diesen Fällen ist der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss zu informieren.

(4) Einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichts darf eine ihm nach der Geschäftsverteilung zukommende Rechtssache nur durch den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat gleichzeitig die Vertretung dieses Mitglieds durch das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied zu verfügen.

§ 11

Geschäftsgang in den Senaten

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Leitung der Beratungen und Abstimmungen des Senats, die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie deren Leitung, die Handhabung der Sitzungspolizei und die Verkündung des Erkenntnisses.

(2) Der Berichterin bzw. dem Berichter obliegt die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung; sie bzw. er hat ohne Senatsbeschluss die hierfür erforderlichen Verfahrensanordnungen zu treffen. Wenn bundesgesetzlich vorgesehen ist, dass über Anträge auf Verfahrenshilfe ein einzelnes Mitglied des Senats entscheidet, obliegt dies ebenfalls der Berichterin bzw. dem Berichter. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfs, die Entscheidung über Zeuginnen- und Zeugengebühren bzw. Beteiligtenengebühren, wenn die Anspruchsberechtigten mit den vorläufig bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden sind, sowie die Festsetzung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher. Die Berichterin bzw. der Berichter entscheidet weiters, ob einem Wiedereinsetzungsantrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist.

(3) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag der Berichterin bzw. des Berichters. Nach einer allfälligen Erörterung dieses Vortrags stellt die Berichterin bzw. der Berichter die erforderlichen Anträge. Die anderen Mitglieder können Gegenanträge oder Abänderungsanträge stellen. Alle Anträge sind zu begründen. Die bzw. der Vorsitzende bringt die Anträge in der von ihr bzw. ihm bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung.

(4) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten sind. Die Berichterin bzw. der Berichter gibt ihre bzw. seine Stimme zuerst ab, die bzw.

der Vorsitzende zuletzt; Letzteres gilt auch, wenn beide Funktionen von derselben Person wahrzunehmen sind (§ 8 Abs. 2 und 3). Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Stimmenthaltung ist unzulässig, und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(5) Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich auch dabei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge erforderlichenfalls in mehrere Fragepunkte zu teilen sind. Bilden sich bei einer zahlenmäßigen Festsetzung (Betrag, Dauer) mehr als zwei Meinungen, gilt die Stimme für die höchste Zahl als Stimme für die nächstniedrigere Zahl.

(6) In Verwaltungsstrafsachen ist über die Frage des Verschuldens sowie über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe gesondert abzustimmen; werden der bzw. dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(7) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen. Die schriftliche Abfassung der Entscheidung obliegt der Berichterin bzw. dem Bericht. Alle Entscheidungen sind in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

§ 12

Gemeinsame Verhandlung

(1) Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften kann die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden. Soweit in diesen nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung der gemeinsamen Verhandlung die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

(2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist in Verfahren, die in die Zuständigkeit mehrerer Spruchkörper fallen, von den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen Einzelrichterinnen und Einzelrichtern einvernehmlich zu treffen.

(3) Die Leitung einer gemeinsam durchzuführenden Verhandlung obliegt in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Senate fallen oder die teils in die Zuständigkeit eines Senats und teils in die Zuständigkeit einer Einzelrichterin bzw. eines Einzelrichters fallen, der bzw. dem Senatsvorsitzenden, die bzw. der dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehört; in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter fallen, jener Einzelrichterin bzw. jenem Einzelrichter, die bzw. der dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer entscheidet jeweils das Lebensalter. Gehört die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einem dieser Spruchkörper an, so obliegt in jedem Fall ihr bzw. ihm die Leitung der gemeinsam durchzuführenden Verhandlung.

§ 13

Amtssachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

§ 14

Revisionsbefugnis

(1) Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben:

1. in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde;
2. in Angelegenheiten des § 6 Abs. 3 Z 2 binnen sechs Wochen ab Zustellung an die Landesregierung.

(2) Erkenntnisse nach Abs. 1 Z 2 sind auch der Landesregierung zuzustellen.

§ 15

Geschäftsordnung

(1) Das Nähere über die Führung der richterlichen Geschäfte, insbesondere den Geschäftsgang und die Schriftführung in den Senaten, ist auf Grund der Gesetze unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis in einer von der Vollversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

(2) In der Geschäftsordnung dürfen weder Angelegenheiten der Justizverwaltung noch dienstrechtliche Angelegenheiten geregelt werden.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Landesverwaltungsgericht zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

§ 16

Tätigkeitsbericht

Das Landesverwaltungsgericht hat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen der Landesregierung zu übermitteln. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 17

Geschäftsstelle

(1) Beim Landesverwaltungsgericht ist unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine Geschäftsstelle einzurichten, der die nichtrichterlichen Bediensteten angehören.

(2) Die Geschäftsstelle übernimmt auch die Aufgaben der Poststelle des Landesverwaltungsgerichts.

(3) In der Geschäftsstelle ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu ihrer bzw. seiner Unterstützung jedenfalls eine Evidenzstelle vorzusehen. Der Evidenzstelle obliegt insbesondere die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts - auch im Hinblick auf die möglichst einheitliche Rechtsprechung (§ 4 Abs. 4) - sowie der Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann mit deren Geschäftsführung auch qualifizierte nichtrichterliche Bedienstete betrauen.

(4) Darüber hinaus hat die Präsidentin bzw. der Präsident im Rahmen der Geschäftsstelle eine interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des Landesverwaltungsgerichts sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Die Daten sind auch dem Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 3).

(5) Für die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung der Gebühren der Zeuginnen bzw. Zeugen und Beteiligten hat die Präsidentin bzw. der Präsident aus dem Kreis der nichtrichterlichen Bediensteten die erforderliche Zahl geeigneter Personen (Rechnungsführerinnen oder Rechnungsführer) zu bestellen.

(6) Unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann sich die Präsidentin bzw. der Präsident zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben mit Zustimmung der Landesamtsdirektorin bzw. des Landesamtsdirektors des Amts der Landesregierung bedienen.

(7) Soweit in diesem Landesgesetz nicht eine besondere Form der Kundmachung angeordnet wird, erfolgt die Kundmachung, jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen, durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden im Landesverwaltungsgericht und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichts.

2. HAUPTSTÜCK DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT

1. ABSCHNITT BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§ 18 Ernennung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts werden von der Landesregierung ernannt. Soweit sie noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, ist gleichzeitig mit der Ernennung ein solches zu begründen.

(2) Zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts können nur Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung

1. soweit sie noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, die allgemeinen Anstellungserfordernisse für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte erfüllen,
2. in keinem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,
3. ein Studium des österreichischen Rechts nach § 2 Abs. 1 Z 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, vollendet haben,
4. eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, erfolgreich abgelegt haben oder eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer in- oder ausländischen Universität erworben haben und
5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des Studiums nach Z 3 Voraussetzung ist.

(3) Für die Ernennung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten gelten § 6 Abs. 3 zweiter Satz, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit der Maßgabe, dass

1. der Begutachtungskommission (§ 10 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) folgende Personen angehören:
 - a) die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts Linz oder eine bzw. ein von ihr bzw. von ihm nominierte Vertreterin bzw. nominierter Vertreter oder eine Präsidentin bzw. ein Präsident eines anderen Landesverwaltungsgerichts;
 - b) die Dekanin bzw. der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm nominierte Vertreterin bzw. nominierter Vertreter;
 - c) die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor;
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - e) eine Expertin bzw. ein Experte aus der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - f) eine Expertin bzw. ein Experte eines Personalberatungsunternehmens;

g) im Fall der Ernennung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten die Präsidentin bzw. der Präsident;

2. die Kommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt;

3. die Kommission die Gesamtbeurteilung mit Stimmenmehrheit trifft.

(4) Der Ernennung der sonstigen, im Dienstpostenplan vorgesehenen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts hat eine Ausschreibung durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten nach § 2 Abs. 1 bis 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 unter Mitbeteiligung der für die Personalobjektivierung zuständigen Organisationseinheit des Amts der Landesregierung voranzugehen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind dem Personalausschuss bekannt zu geben, welcher der Landesregierung aus den gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern die am höchsten befähigten und am besten verwendbaren für die Ernennung zum Mitglied vorzuschlagen und diesen Vorschlag zu begründen hat. § 5 Abs. 1 bis 3 und die §§ 7 und 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 sind sinngemäß anzuwenden. Jeder Vorschlag hat mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber zu enthalten. Sind mehrere sonstige Mitglieder gleichzeitig zu ernennen, hat der Vorschlag doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zu umfassen, als zu ernennen sind. Gibt es weniger als drei geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber oder weniger als doppelt so viele geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber, als zu ernennen sind, kann auf dieser Grundlage ein Vorschlag für alle oder einen Teil der zu besetzenden Stellen erstellt werden oder eine neuerliche Ausschreibung aller oder eines Teils dieser Stellen erfolgen. Werden die freien Stellen nicht besetzt, sind diese erneut auszuschreiben. Die für die Personalobjektivierung zuständige Organisationseinheit des Amts der Landesregierung nimmt am Auswahlverfahren mit beratender Funktion teil, wobei ihr der Ernennungsvorschlag des Personalausschusses rechtzeitig zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme an die Landesregierung zu übermitteln ist.

§ 19

Amtsenthörung

(1) Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichts kann seines Amtes nur durch ein richterliches Erkenntnis des Personalausschusses enthoben werden, wenn

1. sich herausstellt, dass es die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen allgemeinen Pragmatisierungserfordernisse für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte (§ 5 Oö. LBG) oder die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen besonderen Ernennungsvoraussetzungen für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (§ 18 Abs. 2 Z 3 bis 5) nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt, oder

2. es infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des Landesverwaltungsgerichts nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder

3. es infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist, oder

4. es trotz festgestellter Unvereinbarkeit eine nach § 3 unzulässige Tätigkeit weiterhin ausgeübt hat.

(2) Ein Mitglied gilt seines Amtes als enthoben, wenn

1. es schriftlich darum ansucht, wobei diese Erklärung im Fall des § 18 Abs. 1 zweiter Satz als Austritt gemäß § 15 Oö. LBG gilt, oder
2. eine rechtskräftige Verurteilung im Sinn des § 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch vorliegt, oder
3. es auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. es das 780. Lebensmonat vollendet hat mit Ablauf jenes Kalendermonats, sofern nicht § 106 Abs. 2 Oö. LBG zur Anwendung gelangt, oder
5. ein Disziplinarerkenntnis auf Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss oder auf Entlassung lautet, oder
6. es zweimal aufeinander folgend mit nicht entsprechend oder nicht zufriedenstellend beurteilt wurde.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z 6 hat die Landesregierung gemäß § 105 Oö. LBG vorzugehen. In den Fällen des Abs. 1 kann auch die Landesregierung die Amtsenthebung beim Personalausschuss beantragen.

2. ABSCHNITT

DIENST-, BESOLDUNGS- UND PENSIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 20

Allgemeines

(1) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts gelten - bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit - die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten sinngemäß, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Verordnung nach dem Vorbild vergleichbarer Gerichte Regelungen über das Amtskleid der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts und dessen Verwendung zu treffen.

§ 21

Anwendbarkeit des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts gilt das Oö. GG 2001 mit folgender Maßgabe:

1. die §§ 20 bis 27, 30, 31, 34, § 35 Abs. 1 bis 4, §§ 36a, 38, 42, 43 und 57 Oö. GG 2001 sind nicht anzuwenden;
2. § 28 gilt mit der Maßgabe, dass der Gehalt eines sonstigen Mitglieds der Funktionslaufbahn (LD) 6, jener der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Funktionslaufbahn (LD) 5 und jener der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Funktionslaufbahn (LD) 3 entspricht;
3. eine Sonn- und Feiertagsgebühr gemäß § 35 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001 gebührt für den Fall, dass kurzfristige unaufschiebbare Maßnahmen auf Grund gesetzlich vorgesehener

Entscheidungsfristen oder zur Wahrung grundrechtlich geschützter Interessen an Sonn- oder Feiertagen zu treffen sind.

§ 22

Anwendbarkeit des Oö. LGG

(1) Auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung bereits unter den Anwendungsbereich des Oö. LGG gefallen sind, ist dieses Gesetz weiterhin anzuwenden.

(2) Für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die zum 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat als Mitglied angehörten, tritt in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung keine Verschlechterung ein.

§ 23

Disziplinarrecht

(1) Der disziplinären Verantwortung im Sinn dieser Bestimmung unterliegen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sowie ehemalige Mitglieder des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichts begangen wurde.

(2) §§ 119 bis 123, 128, 132, 138 und 139 Oö. LBG sind nicht anzuwenden; § 131 Abs. 1, §§ 146 und 147 Oö. LBG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der bzw. des Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde die Präsidentin bzw. der Präsident tritt; ein Einspruch im Sinn des § 147 Oö. LBG ist ohne unnötigen Aufschub dem Personalausschuss weiterzuleiten. Im Übrigen tritt an die Stelle der Disziplinarkommission der Personalausschuss. Mit Zustellung der Disziplinaranzeige an die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet.

§ 24

Dienstbeurteilung

(1) Der Dienstbeurteilung unterliegen die Vizepäsidentin bzw. der Vizepäsident sowie die sonstigen Mitglieder. Die Bestimmungen des Oö. LBG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Erstellung der Dienstbeschreibung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie die Dienstbeurteilung dem Personalausschuss obliegen,
2. die Dienstbeschreibung anhand folgender Kriterien zu erfolgen hat:
 - a) der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
 - b) der Fähigkeiten und der Auffassung;
 - c) des Fleißes, der Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
 - d) der Kommunikationsfähigkeit und der Eignung für den Parteienverkehr;

- e) der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, der Kenntnis von Fremdsprachen;
 - f) des Verhaltens im Dienst, insbesondere des Verhaltens gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Parteien, sowie des Verhaltens außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
 - g) des Erfolgs der Verwendung.
- (2) §§ 104 und 105a Oö. LBG sind nicht anzuwenden.

§ 25

Beschwerdebefugnis

(1) Über Beschwerden nach Art. 132 Abs. 1 bis 3 B-VG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der nichtrichterlichen Bediensteten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei von der Landesregierung der Bundesregierung namhaft zu machende fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter angehören.

(2) Dienstrechtliche Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind auch der Landesregierung zuzustellen, die dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

3. ABSCHNITT

PERSONALVERTRETUNG

§ 26

Anwendbarkeit des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

(1) Das Landesverwaltungsgericht gilt in Angelegenheiten der Personalvertretung als Einheit (Dienststelle) im Sinn des § 4 Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz. Der Wirkungsbereich der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Organe der Personalvertretung umfasst sowohl die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts als auch die dem Landesverwaltungsgericht zugewiesenen nichtrichterlichen Bediensteten.

(2) Wird in den Personalausschuss von der Vollversammlung kein Mitglied gewählt, das zugleich eine Funktion in der Personalvertretung des Landesverwaltungsgerichts innehat, so hat ein richterliches Mitglied der Personalvertretung das Recht an den Sitzungen des Personalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. HAUPTSTÜCK VERWEISUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 27

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.